ZBB 2018, 135

EGBGB Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5; BGB §§ 492, 314, 355 ff.

Widerruf eines Kfz-Finanzierungsdarlehens („VW Bank“)

LG Arnsberg, Urt. v. 17.11.2017 – 2 O 45/17 (nicht rechtskräftig), ZIP 2018, 523 = WM 2018, 376

Leitsätze der Redaktion:

1. Ein Verbraucherdarlehensvertrag (hier: Kfz-Finanzierungsdarlehen) muss klare und verständliche „Angaben über das einzuhaltende Verfahren bei Kündigung des Vertrags“ (Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 № 5 EGBGB) enthalten. Dazu zählt auch der Hinweis auf das außerordentliche Kündigungsrecht des Verbrauchers nach § 314 BGB.

2. Hat ein Kfz-Käufer den Darlehensvertrag mit der finanzierenden Bank wegen einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung wirksam widerrufen, schuldet er der Bank im Rahmen der Rückabwicklung Nutzungsentschädigung für den Gebrauch des Fahrzeugs.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG